



Merkblatt

Aufnahme von Mitgliedern in den HVW / Erlöschen der Mitgliedschaft

Ablauf bei Aufnahme:

- 1) Der handballspielende Verein, der die Mitgliedschaft im Handballverband Westfalen e. V. (HVW) erlangen möchte, hat einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle des HVW mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu stellen.
- 2) Dem Antrag beizufügen sind:
 - a) eine gültige Vereinssatzung
 - b) ein Vereinsregisterauszug des Amtsgerichts
 - c) ein Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes (Gemeinnützigkeits-erklärung)
 - d) Mitteilung über die Mitgliedsnummer im LSB NRW
 - e) eine namentliche Aufzählung der Vorstandsmitglieder und deren Zuständigkeit im Handballbereich
 - f) eine Erklärung, durch die der Verein die Satzungen und Ordnungen des DHB, WHV und HVW anerkennt
 - g) Stellungnahme des Kreisvorsitzenden. Der jeweilige Kreisvorsitzende erhält vom antragstellenden Verein die Information über den Beitrittsantrag und gibt dazu eine Stellungnahme ab. Lehnt der Kreis die Aufnahme ab, entscheidet das Präsidium des HVW endgültig.
- 3) Nach Mitteilung der Unbedenklichkeit des Kreises erfolgt durch die Geschäftsstelle die Veröffentlichung des Aufnahmeantrages im *Westfalen Handball*.
- 4) Es ist eine Einspruchsfrist von 2 Wochen abzuwarten. Liegt im Anschluss kein Einspruch vor, wird die Aufnahme im *Westfalen Handball* durch die Geschäftsstelle unmittelbar veröffentlicht.
- 5) Durch die Aufnahme in den HVW werden die Vereine auch Mitglieder im entsprechenden Handballkreis.
- 6) Die Vergabe der Vereinsnummer wird durch die Geschäftsstelle organisiert. Die Daten werden im Verfahren Phönix erfasst. Das Mitglied ist verpflichtet, einen Vereinsadmin zu benennen, der in Phönix angemeldet/registriert ist. Die Zuweisung der Rolle „Vereinsadmin“ erfolgt durch die Geschäftsstelle. In Folge werden durch den Vereinsadmin die Post- und Rechnungsanschrift des Vereins in Phönix belegt. Die jeweiligen Personen müssen ebenfalls angemeldet/registriert sein.



- 7) Die LSB-Meldung hinsichtlich Fachverband und die Passdateieinrichtung wird durch die Geschäftsstelle des WHV durchgeführt.
- 8) Der Übertrag der Vereinsdaten nach SIS erfolgt automatisch durch eine eingerichtete Schnittstelle mit den Daten aus Phönix. Weitere erforderliche Eingaben in SIS nimmt der SIS-Beauftragte des HVW vor.

Ablauf bei Erlöschen der Mitgliedschaft:

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Auflösung des Vereins oder seiner Handballabteilung
 - b) durch Austritt und
 - c) durch Ausschluss.
- 2) Bei Auflösung eines Vereins oder seiner Handballabteilung erlischt die Mitgliedschaft im HVW mit der Beschlussfassung durch den Verein. Der Beschluss über die Auflösung wird der Geschäftsstelle des HVW schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift mitgeteilt.
- 3) Der Austritt aus dem HVW ist nur zum Ende des Spieljahres möglich. Er ist schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift drei Monate vorher gegenüber dem Präsidium des HVW zu erklären. Der zuständige Kreis erhält über das Austrittsbegehren eine Information mit der Bitte um Stellungnahme.
- 4) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums nach vorheriger Anhörung des zuständigen Kreises oder durch rechtskräftiges Urteil einer Rechtsinstanz gem. § 8 (4) Buchstaben a) – c) der Satzung des HVW.
- 5) Mit Auflösung, Austritt oder Ausschluss endet auch die Mitgliedschaft im jeweiligen Kreis.
- 6) Eine Veröffentlichung im *Westfalen Handball* wird zeitnah durch die Geschäftsstelle durchgeführt.

Hinweis zu Spielgemeinschaften:

Bilden Vereine eine sportliche Interessengemeinschaft, die als Spielgemeinschaft bezeichnet wird, greift lediglich die Regelkompetenz des Verbandes. Diese Spielgemeinschaften sind keine Vereine, sondern Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und sind keine eigenständigen Mitglieder des HVW oder des zuständigen Kreises. Sie haben deshalb auch keine Mitglieder, denn die Mitgliedschaft der Spieler besteht bei den Vereinen, welche die Spielgemeinschaft bilden (Stammvereine).



Die Regelung ergibt sich aus der Spielordnung des DHB und den dazugehörigen Zusatzbestimmungen des WHV sowie aus den Richtlinien zur Bildung und Auflösung von Spielgemeinschaften im HV Westfalen. Merkblätter und Formulare hierzu können auf der Homepage des HV Westfalen eingesehen und ausgedruckt werden.

Hinweis zu aktiven und passiven Mitgliedern im Sinne des Spielbetriebs:

Aktive Mitglieder sind alle am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine.

Eine **passive Mitgliedschaft** liegt vor

- a) wenn der Verein nicht am Spielbetrieb teilnimmt,
- b) bei Stammvereinen einer Spielgemeinschaft, die mit keiner Mannschaft am Spielbetrieb teilnehmen.

Die Mitglieder und Spielgemeinschaften werden in Phönix mit dem entsprechenden Statusmerkmal geführt. Eine Änderung des Status ist der Geschäftsstelle anzuzeigen.

Die Mitgliederführung erfolgt im Verfahren Phönix.

Aktive und passive Mitglieder sowie Spielgemeinschaften sind beitragspflichtig. Beiträge und Gebühren sind der jeweiligen gültigen Finanz- und Gebührenordnung des HVW zu entnehmen.

Stand: August 2016